Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

17	**Erläuterungen zu § 26 - Aufwendungen für die selbständige Erwerbstätigkeit**	3
17.1	Allgemeines zu Aufwendungen für die selbständige Erwerbstätigkeit	3
17.2	Abschreibungen	3
17.3	Wertberichtigungen	3
17.4	Rückstellungen	3
17.5	Rücklagen	4
17.6	Versicherungsprämien AHV-Beiträge	4
17.7	Zinsen auf Geschäftsschulden	5
17.8	Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals	5

17 Erläuterungen zu § 26 - Aufwendungen für die selbständige Erwerbstätigkeit

17.1 Allgemeines zu Aufwendungen für die selbständige Erwerbstätigkeit

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen werden (§ 26 Abs. 1 StG). Was als geschäftsmässig- oder berufsmässig begründete Aufwendungen gilt, hat der Gesetzgeber nicht abschliessend festgehalten. Grundsätzlich sind alle mit der selbständigen Erwerbstätigkeit zusammenhängenden, und für die Erzielung dieser Einkünfte nötigen Aufwendungen abziehbar. § 26 Abs. 2 und 3 StG enthält eine Aufzählung abziehbarer Kosten.

Zu den nicht geschäfts- oder berufsmässig begründeten Aufwendungen gehören Privataufwendungen jeglicher Art, wie Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Selbständigerwerbenden und dessen Familie, Ausgaben für Ferien, Privatwohnung, private Autos, Steuern und Versicherungen. Für die teilweise private Nutzung von betrieblichen Vermögenswerten sind entsprechende Privatanteile zu berücksichtigen.

17.2 Abschreibungen

Bei Selbständigerwerbenden können Abschreibungen nur auf dem Geschäftsvermögen, nicht jedoch dem Privatvermögen geltend gemacht werden. Die Abschreibungen sind entweder in der Buchhaltung oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR, in separaten Abschreibungstabellen auszuweisen (§ 26 ^{bis} Abs. 1 StG). Bezüglich Höhe der zulässigen Abschreibungen stützt sich die Zuger Steuerverwaltung auf die Abschreibungs-Merkblätter der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Bei diesen Normalabschreibungssätzen für verschiedene Vermögenswerte handelt es sich um pauschalierte Durchschnittswerte, bei deren Verwendung kein konkreter Nachweis für eine effektive Wertverminderung erbracht werden muss. Bei Nachweis effektiv höherer Wertverminderungen kann davon abgewichen werden. Abschreibungen auf Land werden grundsätzlich nur in Fällen von dauernder Entwertung anerkannt (z. B. infolge von Umzonungen). Bei überbauten Grundstücken ist eine Abschreibung nur bis maximal auf den Wert des Landes zulässig. Bei Goodwill ist eine Aktivierung und spätere Abschreibung nur für käuflich erworbenen, nicht jedoch selber erarbeiteten Goodwill möglich.

Der Kanton Zug anerkennt das Bedürfnis der Praxis für die Sofortabschreibung und lässt diese sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch für die direkte Bundessteuer zu. Die Zulässigkeit der Sofortabschreibung ist beschränkt auf das bewegliche Betriebsvermögen (Mobiliar, Einrichtungen, EDV, Fahrzeuge, Maschinen und Apparate, etc.). Keine Sofortabschreibung ist zulässig auf Immobilien, Beteiligungen, Immaterialgüterrechten einschliesslich dem Goodwill. Eine Sofortabschreibung ist nur im Anschaffungsjahr einer Neuinvestition möglich. Die Sofortabschreibung ist auf einem separaten Konto zu verbuchen. Die Sofortabschreibung hat vollständig auf den Bilanzwert von Fr. 1.– (pro memoria) zu erfolgen.

17.3 Wertberichtigungen

Diese sollen bloss vorübergehenden Wertschwankungen von Vermögenswerten Rechnung tragen. Der geltend gemachte Wertberichtigungsbedarf ist anhand der konkreten Umstände, namentlich auf Grund von objektiven Bewertungsgrundlagen sowie ernsthaften Inkassobemühungen darzulegen. Nachweisbar gefährdete Kundenguthaben können im erforderlichen Umfang wertberichtigt werden. Für Guthaben aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten anerkennt die Zuger Steuerverwaltung zusätzlich pauschal 10 % bei Inland-Guthaben sowie 15 % auf Ausland-Guthaben. Das Fremdwährungsrisiko ist in der 15 %-Pauschale enthalten. Das Warenlager kann ohne besonderen Nachweis bis zu einem Drittel unter den Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. dem niedrigeren Marktwert bilanziert werden (so genannte Warendrittel). Weitere pauschale Wertberichtungen werden nicht anerkannt.

17.4 Rückstellungen

Rückstellungen (§ 12 VStG) sind handelsrechtlich erforderliche Fremdkapitalpositionen. Sie tragen wahrscheinlichen Verpflichtungen Rechnung, welche sich aus einem vor dem Bilanzstichtag stattgefundenen Ereignis ergeben können und in Höhe und Fälligkeit zwar ungewiss, aber zumindest

abschätzbar sind. Rückstellungen für Garantieverpflichtungen werden auf Grund nachgewiesener aktueller Schadenfälle sowie anhand von Erfahrungszahlen aus früheren Geschäftsjahren beurteilt. Die Zuger Steuerverwaltung anerkennt pauschal nachstehende Rückstellungen in Prozent des aktuellen Jahresumsatzes (exklusive nichtbetriebliche und branchenfremde Erträge sowie Umsatz mit nahe stehenden Personen):

- Produzierende Unternehmen: 4 %
- Bau- und Baunebengewerbe: 5 %
- Dienstleistungsunternehmen: 2 %

Für die Produkthaftpflicht sowie die Abdeckung von allgemeinen Schadenersatzpflichten werden keine pauschalen Rückstellungen anerkannt. Einkommens- und Vermögenssteuern sind bei Selbständigerwerbenden steuerlich nicht abzugsfähig. Demzufolge können diesbezüglich auch keine Steuerrückstellungen anerkannt werden. Verbuchte Rückstellungen für persönliche effektiv geschuldete AHV-Beiträge des Betriebsinhabers werden steuerlich anerkannt, soweit ihre Höhe nachweisbar begründet ist.

17.5 Rücklagen

Rücklagen sind handelsrechtlich nicht erforderliche, zulasten der Erfolgsrechnung gebildete Passivpositionen für zukünftige Geld-, Güter- und Leistungsabgänge. Da sie Eigenmittelcharakter aufweisen, stellen sie im Gegensatz zu den Rückstellungen keine echten Fremdkapitalpositionen dar. Gemäss § 26 Abs. 2 Bst. b StG können Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 % des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 1 Mio. steuerlich abgezogen werden. Die Anerkennung setzt voraus, dass deren Vergabe an Dritte geplant ist und innert angemessener Frist auch tatsächlich in Auftrag gegeben werden.

17.6 Versicherungsprämien AHV-Beiträge

Die vom Betriebsinhaber bezahlten Prämien für die Berufs- und allenfalls Nichtberufsunfallversicherung der Angestellten sind als Geschäftsaufwand abziehbar. Ebenso abzugsfähiger Geschäftsaufwand sind die Prämien des Betriebsinhabers für seine persönliche Kranken- und Unfalltaggeld-Versicherung. Dies allerdings nur insoweit, als die Versicherungen angemessen sind, d.h. insoweit sie dazu dienen, ein angemessenes Ersatzeinkommen sowie den Fortbestand des Betriebes sicherzustellen. Ebenfalls abgezogen werden können die Prämien der Kranken- und Unfalltaggeld-Versicherung des mitarbeitenden Ehepartners, sofern ein Lohneinkommen mit der AHV abgerechnet wird.

Die Prämien für die Krankenkassen, Krankenpflegeversicherungen, Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sowie Lebensversicherungen dagegen sind dem Privatbereich zuzuordnen und lediglich im Rahmen des pauschalen Versicherungsprämienabzuges abzugsfähig. Prämien für Todesfallrisikoversicherungen hingegen, welche der Sicherung von Geschäftskrediten dienen, können jedoch als Geschäftsaufwand abgezogen werden.

Verbuchte Rückstellungen für persönliche und effektiv geschuldete AHV-Beiträge des Betriebsinhabers werden - soweit sie nicht überhöht sind - steuerlich zugelassen.

Für das eigene Personal geleistete Beiträge an berufliche Vorsorgeeinrichtungen sind als geschäftsmässig begründeter Aufwand vollumfänglich abzugsfähig. Der Betriebsinhaber selbst kann sich im Rahmen der beruflichen Vorsorge bei der Vorsorgeeinrichtung seines Personals, seines Berufsverbandes oder der Auffangeinrichtung versichern. Die ordentlichen Beiträge sind dabei je hälftig in einen so genannten «Arbeitgeber-» und in einen «Arbeitnehmeranteil» aufzuteilen. Der Arbeitgeberanteil darf dem Geschäftsaufwand belastet werden, der Arbeitnehmeranteil gilt als privat und begründet somit keinen geschäftsmässigen Aufwand. Hingegen kann dieser Arbeitnehmeranteil in der Steuererklärung unter der Position «Beiträge an die 2. Säule» zum Abzug gebracht werden. Einkaufsbeiträge in die berufliche Vorsorge stellen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, da sie als Lebenshaltungskosten zu

qualifizieren sind. Wie die ordentlichen Arbeitnehmeranteile können die Einkaufsbeiträge unter der Position «Beiträge an die 2. Säule» abgezogen werden. Die entsprechenden Bescheinigungen der Vorsorgeeinrichtungen sind der Steuererklärung zwingend beizulegen.

Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) dürfen der Erfolgsrechnung nicht belastet werden, können aber in der Steuererklärung unter der Position «Beiträge gebundene Vorsorge gemäss Bescheinigungen» geltend gemacht werden. Die Anerkennung setzt die Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen voraus.

17.7 Zinsen auf Geschäftsschulden

Die Abzugsfähigkeit der geschäftlichen Schuldzinsen setzt eine klare Abgrenzung der Geschäftsschulden von den Privatschulden voraus. Die Abgrenzungskriterien sind analog jenen betreffend Geschäftsvermögen bzw. Privatvermögen. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften können von ihren Gesellschaftern Fremdkapital zur Verfügung gestellt bekommen. Einzelunternehmer hingegen können Fremdkapital nur von unabhängigen Drittpersonen erhalten. Bei Einzelunternehmen stellt das gesamte vom Inhaber wie auch dessen Ehepartner zur Verfügung gestellte Kapital Eigenkapital dar. Zinsen auf dem Eigenkapital von Personenunternehmen qualifizieren nicht als geschäftliche Schuldzinsen und können demzufolge auch nicht abgezogen werden. Bei Verbuchung in der Erfolgsrechnung werden diese Eigenkapitalzinsen dem betreffenden Gesellschafter zum Einkommen hinzugerechnet. Zinsen auf Fremdkapital, welches auf so genanntes gewillkürtes Geschäftsvermögen entfällt, können unbeschränkt zum Abzug gebracht werden. Die Zuordnung des Fremdkapitals ist nachzuweisen.

17.8 Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals

Ab der Steuerperiode 2016 gehören die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbilung des eigenen Personals, einschliesslich der Umschulungskosten, uneingeschränkt zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (§ 26 Abs. 2 Bst. f StG; Art. 27 Abs. 2 Bst. e DBG).